

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1966)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Im Zuge der Umwandlung des Heiligen Offiziums in die Kongregation für die Glaubenslehre ist das Amt des „Kommissars“ weggefallen. Dieses Amt hatte seit seiner Errichtung im Jahre 1542 durch Paul III. immer ein Dominikaner inne. Aus Anlaß der Aufhebung dieses Amtes richtete der Heilige Vater am 26. März 1966 einen Brief an den Generalmagister des Dominikanerordens, in welchem er seinen Dank ausspricht für die treuen Dienste, die der Orden dem Apostolischen Stuhl stets geleistet hat. Die Sorge um die Wahrheit und die Reinheit des Glaubens sowie um die Ausbreitung der Kirche, welche die Dominikaner von je her auszeichnet, verdiene hohe Anerkennung (L'Osservatore Romano n. 79 vom 6. 4. 66).

Durch das Motuproprio „Peculiare jus“ vom 8. 2. 66 hat Paul VI. abweichend von der bisherigen Regelung des can. 823 § 3 über den Gebrauch der Papstaltäre in den Basiliken Roms verfügt, daß zur Förderung von Eucharistiefeiern, die einen außerordentlichen Zustrom von Gläubigen aufweisen, eine erleichterte Möglichkeit eröffnet wird, daß am jeweiligen Papstaltar der römischen Basiliken des Laterans, von St. Peter, St. Paul, und St. Maria Maggiore und St. Lorenz vor den Mauern, der für diese Kirche zuständige Kardinal oder andere Prälaten zur Meßfeier zugelassen werden (L'Osservatore Romano n. 32 v. 9. 2. 66).

Das außerordentliche Jubiläum zum Abschluß des Konzils ist durch Motuproprio „Summi Dei beneficio“ vom 3. Mai 1966 bis 8. Dezember 1966 verlängert worden. Die Bedingungen zur Ablaßgewinnung während

des außerordentlichen Jubiläumsjahres sind folgende: Nach Empfang der Sakramente und Gebet in der Kathedrale der Diözese oder einer anderen vom Ortsbischof bezeichneten Kirche kann ein vollkommener Ablaß gewonnen werden. Nach Empfang der Sakramente und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters kann er auch gewonnen werden, wenn jemand wenigstens drei Predigten über die Dekrete des Konzils oder drei Predigten während einer Volksmission hört, wenn jemand einer feierlichen Messe irgendeines Bischofs anwohnt, wenn jemand den päpstlichen Segen durch den Bischof, Weihbischof oder einen Delegaten empfängt. Auf Grund von can. 935 können die Beichtväter, die zur Ablaßgewinnung auferlegten Werke in andere fromme Werke umwandeln, wenn Gläubige zu ihrer Leistung nicht in der Lage sind; eine Dispens vom Sakramentempfang kann hiezu freilich nicht gewährt werden (La documentation catholique, n. 1472, 962 f).

VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Durch ein Motuproprio vom 10. Juni 1966 (Munus apostolicum) verfügte Papst Paul VI., daß fünf Konzilsdokumente, nicht wie ursprünglich vorgesehen am 29. Juni 1966 sondern zu einem späteren Termin in Kraft treten werden. Die Vorarbeiten der entsprechenden Kommissionen seien noch nicht soweit gediehen, als daß jetzt schon die Ausführungs-Instruktionen ergehen könnten. Es handelt sich um die Dekrete über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, die Missionstätigkeit der Kirche, die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, das Laienapostolat, die christliche Erziehung (Schweizerische Kirchenzeitung 134, 1966, 342).

Papst Paul VI. hat den Erzbischof von Freiburg, Dr. Hermann Schäufele, zum Mitglied der nachkonziliaren Kommission für die Bischöfe und die Regierung der Diözesen ernannt. Der Bischof von Rottenburg, Carl Josef Leiprecht, wurde Vizepräsident der nachkonziliaren Kommission für die Ordensleute (Christ unterwegs, März 1966, 8).

Der liturgische Rat hat am 10. Oktober 1965 zur Probe eine neue Werktagssperikopenordnung approbiert, die nach Genehmigung durch den örtlich zuständigen Bischof in Gebrauch genommen werden kann (Amtsbl. Eichstätt 1966, 45).

NEUE PÄPSTLICHE VOLLMACHTEN FÜR DIE BISCHÖFE

Durch das Motuproprio „De Episcoporum muneribus“ vom 15. 6. 1966 erteilte Papst Paul VI. in Ausführung der Konzilsbeschlüsse den Diözesanbischöfen eine Reihe von Vollmachten. Die Vollmachten „gelten bis zur Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici und treten am 15. August dieses Jahres in Kraft“. Der Gesetzesteil des Motuproprio hat folgenden Wortlaut:

I. Die Gesetze, welche die vorsorgende Mutter Kirche im CIC erlassen oder in anderen später herausgegebenen Dokumenten vorgeschrieben und nicht widerrufen hat, behalten volle und uneingeschränkte Geltung, wenn sie nicht durch das 2. Vatikanische Ökumenische Konzil offensichtlich abgeschafft, teilweise aufgehoben oder abgeändert sind.

II. Die Vorschrift n. 8 b des „Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ bedeutet nur eine teilweise Abänderung des can. 81 des CIC. (n. 8 b des genannten Dekretes lautet: „Den einzelnen Diözesanbischöfen wird die Vollmacht erteilt, die Gläubigen, über die sie nach Maßgabe des Rechtes ihre Gewalt

ausüben, in einem besonderen Fall von einem allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren, sooft sie es für deren geistliches Wohl für nützlich erachten, wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde.“)

III. Unter „Diözesanbischöfe“ sind nicht nur die residierenden Bischöfe zu verstehen, sondern auch alle jene, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind (gemäß n. 21 des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche). Dies verlangt eine Gleichheit der Rechte, deren die Diözesanbischöfe und jene anderen teilhaftig sind, sowie eine gemeinsame Beschaffenheit derselben Rechte, und ferner die Notwendigkeit der Fürsorge für das geistliche Wohl der Gläubigen. Darum erfreuen sich auch die Apostolischen Vikare und Präfekten (vgl. can. 294 § 1), die für dauernd eingesetzten Apostolischen Administratoren (vgl. can. 315 § 1) sowie die gefreiten Äbte und Prälaten (vgl. can. 323 § 1) dieser Dispensvollmacht.

IV. Nach Maßgabe des can. 80 bedeutet Dispens „Befreiung von einem Gesetz in einem besonderen Fall“. Die Dispensvollmacht kann aber nur ausgeübt werden bezüglich Gesetzen, die etwas gebieten oder verbieten, nicht jedoch hinsichtlich der rechtsetzenden Gesetze. Im Begriff der Dispens ist keineswegs die Ermächtigung zur Gewährung einer Erlaubnis, einer Vollmacht, eines Indultes und einer Absolution enthalten.

Da die Gesetze des Prozeßrechtes zur Wahrung von Rechten festgelegt worden sind, und eine Dispens davon nicht direkt mit dem geistlichen Wohl der Gläubigen etwas zu tun hat, sind diese Gesetze nicht Gegenstand der Vollmacht, von der n. 8 des „Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ handelt.

V. Unter allgemeinem Kirchengesetz versteht man nur die die Kirchenordnung betreffenden Gesetze, welche von der ober-

sten kirchlichen Autorität erlassen wurden und an die alle auf dem ganzen Erdkreis nach Maßgabe des can. 13 § 1 gebunden sind, für die sie erlassen worden sind; keineswegs jedoch sind diejenigen natürlichen und positiven göttlichen Gesetze gemeint, von denen einzig der Papst aufgrund seiner stellvertretenden Gewalt befreien kann, wie es z. B. geschieht bei der Dispens einer geschlossenen aber nicht vollzogenen Ehe, oder hinsichtlich des Glaubensprivilegs und in anderen Fällen.

VI. Der Begriff „besonderer Fall“ bezieht sich nicht nur auf einzelnen Gläubige, sondern auch auf mehrere physische Personen, die eine Gemeinschaft im eigentlichen Sinn bilden.

VII. Die Dispensvollmacht kann nach Norm des Rechts über alle jene Gläubigen ausgeübt werden, die dem Bischof aufgrund des Wohnsitzes (vgl. can. 94) oder auf einem anderen Titel hin unterstehen.

VIII. Nach Maßgabe des can. 84 § 1 kann von einer Dispensvollmacht nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt, wobei die Wichtigkeit des Gesetzes, von dem dispensiert wird, zu beachten ist. Ein rechtmäßiger Dispensgrund ist das geistliche Wohl der Gläubigen (vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche n. 8 b).

✓ IX. Unbeschadet der Vollmachten, welche päpstlichen Gesandten und Ordinarien besonders erteilt wurden, behalten Wir Uns ausdrücklich folgende Dispensvollmachten vor:

1. Von der Verpflichtung zum Zölibat oder vom Verbot die Ehe zu schließen, soweit es sich um Diakone und Priester handelt, selbst wenn sie rechtmäßig in den Laienstand zurückversetzt oder zurückgekehrt sind (vgl. can. 213 § 2).

2. Vom Verbot für Verheiratete, den priesterlichen Dienst auszuüben, soweit sie die

Priesterweihe ohne Dispens durch den Apostolischen Stuhl empfangen haben.

3. Von folgenden für Geistliche mit höheren Weihen verbotene Berufe:

- a) die Tätigkeit als Arzt oder Chirurg;
- b) die Übernahme eines Amtes, das bürgerliche Amts- und Verwaltungsgewalt mit sich bringt;
- c) die Bewerbung oder Übernahme des Amtes eines Senators oder Abgeordneten in jenen Gebieten, für die ein päpstliches Verbot hierfür besteht;
- d) die Ausübung von Handelsgeschäften und Börsenspekulationen zum eigenen oder fremden Nutzen, persönlich oder durch Mittelsmänner.

4. Von allgemeinen Gesetzen, welche die Ordensleute als solche betreffen, soweit es sich nicht nur um Gesetze handelt, aufgrund deren die Ordensleute gemeinrechtlich oder nach Maßgabe des „Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ n. 33–35 den Ortsordinarien unterstehen, — stets vorbehaltlich der Ordenszucht und unter Wahrung des Rechtes des eigenen Ordensobern.

Von den übrigen allgemeinen Gesetzen (behalten Wir Uns Dispensvollmacht vor) nur, soweit es sich um Mitglieder priesterlicher exemter Ordensgemeinschaften handelt.

5. Von der Verpflichtung, einen Priester anzuzeigen, der sich gemäß can. 904 eines Beichtstuhlfrevels (Sollizitation) schuldig gemacht hat.

6. Vom Weihealter, wenn mehr als ein Jahr dispensiert werden soll. (Wenn die Bischöfe die Gründe erwägen, derentwegen vom Weihealter dispensiert werden kann, mögen sie sich an das erinnern, was mit gewichtigen Worten im Konzilsdekret über die Priestererziehung n. 12 bestimmt wurde).

7. Von der Studienordnung des philosophischen und theologischen Kurses, soweit es sich um die Studiendauer und um

die Hauptfächer handelt (vgl. Dekret über die Priestererziehung n. 12).

8. Von allen Irregularitäten, derentwegen ein Prozeß vor Gericht anhängig ist.

9. Von folgenden Irregularitäten und Weihehindernissen, soweit es um den **E m p f a n g** einer Weihe geht:

- a) die Irregularität, die bei Söhnen, welche aus einem Ehebruch oder einem Sakrileg stammen, sowie die Irregularität, welche bei körperlichen Gebrechen, Epilepsie und Geisteskrankheiten vorhanden ist;
- b) die Irregularität, die wegen des öffentlichen Delikts des Glaubensabfalls oder wegen des Übertritts zu Häresie oder Schisma eintritt;
- c) die Irregularität, die wegen des öffentlichen Delikts des Versuchs der Eheschließung, wenn auch nur in der Form der Zivilehe, für jene eintritt, die durch ein gültiges Eheband, oder eine höhere Weihe oder die Ordensgelübde (auch einfache und zeitliche) gebunden sind, bzw. wenn die Eheschließung mit einer Frau versucht wird, die durch solche Gelübde oder ein gültiges Eheband gebunden ist (can. 985 n. 3);
- d) die Irregularität, die wegen des öffentlichen oder geheimen Delikts des Mordes oder der mit Erfolg durchgeführten Abtreibung für den Täter und alle seine Helfer eintritt (can. 985 n. 4);
- e) das Weihehindernis, das verheirateten Männern verbietet, die Priesterweihe zu empfangen.

10. Von folgenden Irregularitäten, soweit es um die **A u s ü b u n g** schon empfangener Weihen geht: die Irregularität des can. 895 n. 3 in öffentlichen Fällen; die Irregularität des can. 985 n. 4 auch in geheimen Fällen, es sei denn, daß der Rekurs an die Pönitentiarie unmöglich ist, wobei für den Dispensierten die Verpflich-

tung bleibt, den Rekurs an die Pönitentiarie sobald als möglich durchzuführen.

11. Vom Ehehindernis des Alters, wenn mehr als ein Jahr fehlt.

12. Vom Ehehindernis aus der Diakonats- und Priesterweihe, sowie der feierlichen Ordensprofes.

13. Vom Ehehindernis des Crimens nach can. 1075 n. 2 und 3.

14. Vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie sowie in der Seitenlinie bis zum zweiten berührend den ersten Grad.

15. Vom Ehehindernis der Schwägerschaft in der geraden Linie.

16. Von sämtlichen Ehehindernissen bei Mischehen, sooft die Bedingungen nicht erfüllt sind, die in n. I der von der Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966 herausgegebenen Mischeheinstruktion aufgezählt sind.

17. Von der zur gültigen Trauung notwendigen Eheschließungsform.

18. Vom Gesetz, den Ehekonsens zu erneuern anlässlich der *sanatio in radice* in folgenden Fällen:

- a) wenn ein Ehehindernis vorliegt, dessen Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist;
- b) wenn ein Ehehindernis des natürlichen oder göttlichen Rechts vorlag, das inzwischen weggefallen ist;
- c) wenn bei Mischehen die in n. I genannten Bedingungen der erwähnten Mischeheinstruktion der Kongregation für die Glaubenslehre nicht erfüllt worden sind.

19. Von einer gemeinrechtlichen Sühnstrafe, wenn sie vom Apostolischen Stuhl selbst (als eingetreten) erklärt oder verhängt worden war.

20. Von der Zeitspanne für die eucharistische Nüchternheit.

(L'Osservatore Romano n. 139 vom 18. 6. 1966).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat mit einer Instruktion vom 18. März 1966 bezüglich der Mischehen neue Normen zur Erprobung erlassen. Einleitend wird hervorgehoben, daß die Erhaltung der Glaubensstreue des katholischen Teils, die katholische Taufe und Erziehung der Nachkommenschaft und die christliche Eheauffassung, besonders hinsichtlich der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, vor Gewährung einer Mischehedispens sichergestellt werden müssen. Bei den Mischehenkautelen, die weiterhin normalerweise schriftlich zu leisten sind, soweit der Bischof nicht von der Schriftlichkeit befreit, wird unterschieden zwischen den Versprechen des katholischen Teils, daß er die Nachkommenschaft katholisch taufen lasse und erziehe und dem des nicht-katholischen Teils, daß er die Erfüllung der vom katholischen Partner geleisteten Versprechen nicht behindern wolle. Bezüglich der Eheschließungsform bleibt es weiterhin dabei, daß die Mischehe in gültiger Weise nur von der katholischen Kirche geschlossen werden kann; doch wird nunmehr die Mischehetrauung in ihrer rituellen Form gänzlich der rein katholischen gleichgestellt und dem Ortsbischof anheimgestellt, zu genehmigen, daß nach Abschluß der katholischen Trauungsfeierlichkeit sich ein anwesender nichtkatholischer Geistlicher im geistlichen Wort an das Paar wende und daß die anwesenden Katholiken und Nichtkatholiken gemeinsam beten. Die bisher für die Trauung vor dem nichtkatholischen Geistlichen (wegen der gottesdienstlichen Gemeinschaft) angedrohte Exkommunikation nach can. 2319 § 1 n. 1 kommt fürderhin in Wegfall; auch für die Vergangenheit wird diese Strafe abgeschafft, was bedeutet, daß die bislang wegen dieses Vergehens verwirkte Strafe

aufgrund gesetzlicher Verfügung nicht mehr als wirksam betrachtet wird. Die Androhung der Exkommunikation für nichtkatholische Taufe oder Erziehung der Kinder bleibt weiterhin bestehen. Den Seelsorgern wird aufgegeben, der Mischehenbetreuung, hauptsächlich der katholischen Taufe und Erziehung der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden (AAS 58, 1966, 235—239).

In Anbetracht dessen, daß im kommenden Jahr der 19. März auf den Palmsonntag fällt und somit das Fest des hl. Joseph erst im April nachgefeiert werden könnte, hat die Ritenkongregation auf Bitten mehrerer Ordinarien am 13. Mai 1966 bestimmt, daß im Jahre 1967 das Fest des hl. Joseph bereits am 18. März (in Brevier und Messe) rubrikgemäß zu feiern ist (L'Osservatore Romano n. 112 vom 15. 5. 1966).

Die Vollmacht n. 16 der durch das päpstliche Reskript vom 6. November 1964 den Generalobern der Orden erteilten Fakultäten (vgl. OK 6, 1965, 211) hat eine präzisere Auslegung erhalten. Die Vollmacht n. 16 lautet nun: Mit Zustimmung ihres Rates, den ihnen unterstellten ewigen Professoren mit einfachen Gelübden zu gestatten, daß sie ihr Erbgut verschenken, falls sie selbst darum bitten; vorausgesetzt, daß ein gerechter Grund vorliegt und daß die Regeln der Klugheit eingehalten werden. Mit Zustimmung ihres Rates . . . (usw. wie bisher). Diese Auslegung teilte Kardinal Antoniutti mit Billigung durch den Heiligen Vater, dem Vorsitzenden der Vereinigung der Generalobern in einem Brief mit (Commentarium pro religiosis et missionaribus 44, 1965, 300).

Die Sakramentenkongregation hat die Vollmacht, notfalls die heilige Messe ohne Ministranten zu feiern durch

Verfügung vom 2. Januar 1966 auf zwei weitere Jahre verlängert; manche Diözesen haben dazu besondere, zum Teil einschränkende Weisungen erlassen, z. B. München: Wenn kein Ministrant zugegen ist, kann auch eine Frau von der Kirchenbank aus respondieren; zur Meßfeier ohne Ministrant ist erforderlich, daß mindestens eine Person anwesend sei (Amtsblatt München-Freising 1966, 86).

Die Konzilskongregation hat durch Reskript vom 8. Januar 1966 die Umwandlung der Applikationspflicht heimatvertriebener Pfarrer in die Feier von fünf oder sechs heilige Messen jährlich auf weitere fünf Jahre bis 29. Januar 1971 verlängert (Amtsblatt Paderborn 1966, 53).

Auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz hat die Konzilskongregation durch Reskript vom 19. Oktober 1965 den Bischöfen die Vollmacht gegeben, in Sonderfällen eine Verlegung der Messe vom Sonn- oder gebotenen Feiertag auf den Vorabend vornehmen zu dürfen und zwar mit dem Indult, daß die Teilnehmer an einer solchen Messe damit ihrer Sonntagspflicht genügen. Die Bitte war begründet worden mit dem Priestermangel, vor allem in der Diaspora und den Wochenendausflügen weiter Kreise der Bevölkerung. Die Oberhirten sind ermächtigt, die Kirchen und den Personenkreis zu bestimmen, denen dieses Indult zukommen soll. Die Bitte ist versuchsweise auf fünf Jahre genehmigt worden; bei diesen Vorabendmessen muß das Meßformular des entsprechenden Sonn- oder Feiertags genommen werden (Amtsblatt Rottenburg 1966, 36).

Die Ritenkongregation hat am 24. Februar 1966 eine Fürbitte für den Frieden angeordnet, die während der ganzen 40tägigen Fastenzeit in die Meßfürbitten einzufügen ist, nämlich: „Herr, gib den Völkern, die vom Krieg oder Bürgerzwist

heimgesucht werden, gerechten Frieden und wahre Einmütigkeit“ (Amtsblatt Paderborn 1966, 53).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

Die „Vereinigung der höheren Ordensobern in Rom“ hat vier Kommissionen gebildet: Für das Apostolat der Ordensleute, für die Rechtsnormen, für die Ausbildung und für die Ordensdisziplin. Diese Initiative ist im Rahmen der Durchführung der Konzilsbeschlüsse zu sehen. Zum Mitglied der Kommission für das Apostolat der Ordensleute wurde unter anderem der Generalsuperior der Steyler Missionare, Johannes Schütte, berufen (Christ unterwegs März 1966, 15).

Vom 23. bis 26. Mai 1966 fand in Untermarchtal, im Mutterhaus der Vinzentinerinnen, die Mitgliederversammlung der Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands statt. 221 Generaloberinnen, Generalpriorinnen, Provinzialoberinnen, Äbtissinnen, Delegierte, Gäste aus Rom, Holland, Belgien und Österreich waren zusammengekommen. P. Oskar Simmel SJ war als neuernannter geistlicher Beirat anwesend. Die Tagung stand unter dem Rahmenthema: „Theologie und Spiritualität des Ordenslebens nach dem Ordensdekret“. Der Bischof von Rottenburg, Carl Josef Leiprecht, feierte mit den Konferenzteilnehmerinnen eine Pontifikalmesse und sprach in einem Vortrag über das Thema „Das Leben in der Gemeinschaft: Christliches Ideal und Verwirklichung im Alltag“. P. Friedrich Wulf SJ aus München hielt zwei Referate: 1. „Der Ordensstand als Nachfolge Christi und als Stand der Kirche“; 2. „Der eine Ordensstand und die vielen Orden“. In den gemeinsamen Beratungen ging es allen Ordensfrauen darum, die Impulse des Konzils aufzugreifen und dadurch fähiger zu werden auf dem Weg der evangelischen Räte im Dienst der Kirche — in innerer

Zuwendung zu allen Brüdern und Schwestern — und für die anderen zu leben. —
Ferner waren satzungsgemäß der Vorstand der VHOD neu zu wählen und außerdem erstmalig zwei Delegierte und deren Vertreterinnen für die erste Delegiertenversammlung der *Unione Internazionale Superiori Generali* am 1. März 1967 in Rom.

Zur ersten Vorsitzenden der VHOD wurde Mutter M. Theresita, Provinzialoberin der Schwestern U. Lb. Fr. in Coesfeld, gewählt und als Referentin in der Fachabteilung Weltmission Mutter Dosithea, Generaloberin der Pallottinerinnen, Limburg.

Alle andern Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt und haben die Wahl angenommen.

Als deutsche Delegierte für die Generalversammlung im März 1967 in Rom wurden gewählt

Mutter M. Egydia, Generaloberin der Schwestern von der göttl. Vorsehung Münster.

Als Verrteterinnen der Delegierten wurden gewählt:

Mutter M. Mechtild, Generaloberin der Franziskanerinnen (Nonnenwerth) mit dem Sitz in Rom und

Mutter M. Fridolina, Generaloberin der Franziskanerinnen in Ingolstadt/Donau.

Die Generalversammlung der Vereinigung höherer Ordensoberer der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands tagte vom 18. bis 20. April 1966 in Leutesdorf am Rhein. Der Vorsitzende, Br. Fulgentius Lehmann, konnte außer den Mitgliedern insbesondere auch den Prior der Abtei Maria Laach, Dr. Emmanuel von Severus OSB, sowie den geistlichen Beirat Dr. Karl Siepen CSSR begrüßen. P. Prior von Severus sprach über „Sinn und Geist der Konzilsdokumente über das Ordensleben“. In der Aussprache wurde den Fragen des Schuldkapitels und der Beichtpraxis Auf-

merksamkeit gewidmet. Bei der Besprechung des Diakonates zeigte es sich, daß die Meinungen sehr verschieden und noch nicht abgeklärt sind. Ein Fragebogen soll zur weiteren Klärung beitragen.

Die Vereinigung der höheren Ordensoberen der Schweiz veranstaltete vom 21. Mai bis 3. Juni 1966 in Bad Schönbrunn eine Arbeitstagung über den Brüderberuf heute. Themen der Tagung waren: „Die Situation des Bruders heute“ (P. Columban Rusterholz OFMcap, Luzern); „Das Bild des Bruders in der Geschichte“ (Dr. Martin Benzerath CSSR, Echternach); „Das theologische Leitbild des Bruders“ (Dr. Dietrich Wiederkehr OFMcap, Solothurn); „Auswahl und Ausbildung des Bruders“ (Dr. Philipp Gut OSB, Einsiedeln; P. Willy Reust, Fribourg; Br. Tutilo Ledergerber, Steinhof; Br. Gustav Simon, Bad Knutwil); „Weiterbildung und Einsatz des Bruders“ (P. Josef Kaiser SMB, Schöneck); „Fragen und Aufgaben der Werbung“ (Erwin Egloff, Wettingen; P. Josef Kaiser, Schöneck).

Vom 31. Mai bis 4. Juni 1966 fand auf Einladung der Akademie für Jugendfragen (Münster) im Christlichen Bildungswerk „Die Hegge“ (Peckelsheim/Warburg) für Leiter und Leiterinnen von katholischen Internatsschulen eine Informationstagung über neue Aspekte der Sexualerziehung statt. Die Themen waren: „Das Leben junger Menschen im Internat und der Anspruch menschlicher Geschlechtlichkeit“ (Priorin Sophie OSB, Kloster Wald/Hohenzollern); „Die sexualpädagogische Situation des Jungen unter besonderer Berücksichtigung der Schulinternate“ (Dr. Max Josef Hillebrand, Bad Godesberg); „Die sexualpädagogische Situation des Mädchens in Schulinternaten“ (Dr. Wilhelmine Saylor, Eichstätt); „Neue Wege der Geschlechterziehung in der Polarität von Gemeinsamkeit und Trennung“ (Dr. Franz Pöggeler, Aachen); „Möglichkeiten der Gewissensbildung in Schulinternaten“ (Dr. Bruno

Dreher, Bonn); „Chancen und Gefahren der gewandelten Begegnung der Geschlechter im freien Jugendraum“ (Dr. Erika Jansen, Münster).

Vom 2. bis 12. Juni 1966 fand in Brighton an der Südküste Englands unter dem Protektorat von Kardinal Heenan der VIII. Internationale Kongreß des CICIAMS (Weltbund für katholische Krankenschwestern und medizinisch-technische Assistentinnen) statt. Dreißig Nationen waren vertreten, darunter Deutschland mit 280 Teilnehmerinnen als die stärkste Gruppe. Miss Norah Cassidy, Oberin im Bevendean-Hospital in Brighton und Internationale Präsidentin des CICIAMS, eröffnete den Kongreß nach der Pontifikalmesse im Royal-Pavillion, zelebriert vom Apostolischen Delegaten, Erzbischof Egino Cardinale. Der Kongreß finde in einer Zeit statt, in der die verschiedensten Nationen mehr denn je Zusammenarbeit und Einheit anstrebten. Die Krankenschwestern einige die Sorge um den hilfsbedürftigen Menschen. Bei ihnen sei nie eine Barriere trennend aufgerichtet gewesen. Die Bürgermeisterin von Brighton, Mss. D. G. H. Watson-Miller, äußerte, Brighton sei stolz auf die Anwesenheit von 2000 Krankenschwestern und wisse sich sehr geehrt. Besonders herzliche Worte richtete sie an die deutschen Schwestern; ihrer gewissenhaften und sorgfältigen Pflege verdanke sie es, 1952 in Deutschland einen schweren Unglücksfall überstanden zu haben. Der Kongreß stand unter dem Thema: „Die Krankenschwester und die Einheit der Welt“. Einzelthemen waren: „Aufgaben des Christen für die Einheit der Welt nach dem Konzil“ (Bischof Fougerat von Grenoble); „Die Krankenschwester im Dienst der Einheit der Welt“ (M. Holder, Leiter einer Krankenpflegeschule in London); „Schwierigkeiten und Hoffnungen in der gegenwärtigen uneinigen Welt“ (dargestellt von G. Hahn, aus der Sicht des Soziologen und K. Gast-

geber, Österreich, aus der Sicht des Arztes); „Wissenschaftlicher Fortschritt und technische Bestrebungen im Dienste der Gesundheit der Welt“ (Claire Gagnion, Nationale Vizepräsidentin des CICIAMS in Kanada und C. Heymanns, Nobelpreisträger für Physiologie und Medizin, Belgien); weitere Themen waren: „Gemeinsamer Einsatz eint zu gemeinsamer Hingabe“, „Streben nach Einheit in der Vielfalt der Methoden und Mittel“, „Tiefe Werte des religiösen Lebens als Faktor der Einheit“. Der nächste internationale CICIAMS-Kongreß wird 1970 in Manila stattfinden.

Kardinalstaatssekretär Cicognani schrieb aus Anlaß des CICIAMS-Kongresses an den Beirat folgenden Brief: „... Wie Sie wissen, verfolgt der Heilige Vater seit langem die Entwicklung von CICIAMS. Er sieht darin gerne eines der ältesten und zweifellos aktivsten Glieder der „Internationalen Katholischen Organisationen (ICO), deren Verdienst hier nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, da die neuen Enzykliken und Konzilsdokumente selbst ihnen dieses Lob amtlich gespendet haben. CICIAMS vereinigt heute 44 nationale Vereinigungen. Von ähnlichen katholischen internationalen Organisationen erfreut CICIAMS allein sich des „beratenden Status“ bei der Weltgesundheitsorganisation (OMS) und hat eine nicht unwichtige Rolle bei der ersten Weltkonferenz in Brüssel 1958 gespielt. Bedeutsam durch seine Rolle auf internationaler Ebene ist CICIAMS unter anderem eine ausgezeichnete Verwirklichung des von der Kirche gewünschten organisierten Apostolates und fügt sich sehr glücklich in die Leitsätze des jüngsten Konzilsdekretes über das Laienapostolat ein. Ich möchte Ihnen sagen, daß der Papst sehr wünscht, daß sich diese Organisation immer mehr entwickelt, die heute zur Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der verschiedenen katholischen Gruppierungen

auf einem besonders delikaten Gebiet auf internationaler Ebene unentbehrlich erscheint. Es dürfte nicht sein, daß die Vereinigungen katholischer Krankenschwestern und medizinisch-sozialer Assistenten in Befolgung einer irrigen Auslegung der Weisungen des Konzils über die Präsenz der Kirche in der Welt und über die Notwendigkeit des missionarischen Geistes es für besser halten, sich neutralen Bewegungen statt konfessionellen Organisationen anzuschließen. Sicherlich kann sich in einigen Ländern das Problem der Doppelmitgliedschaft stellen. Aber es bleibt wesentlich, daß alle nationalen katholischen Vereinigungen, die so viele katholischen Krankenschwestern aus dem Ordens- und Laienstand zu ihren Mitgliedern zählen, CICIAMS angehören und so eine wachsende und segensreiche Wirksamkeit dieser Organisation sicherstellen . . . Der Heilige Vater wünscht, daß Ihre Arbeiten dazu beitragen möchten, die Schönheit und das Verdienst des treuen Dienstes und das Verdienst der christlichen Krankenschwester in der Welt von heute hervorzuheben und die Aufmerksamkeit der Kongreßteilnehmer auf die Dringlichkeit einer immer besser koordinierten und wirksameren Aktivität in dieser Sache auf internationaler Ebene zu lenken . . .“

Auf der Tagung der Pastoraltheologen aus dem deutschen Sprachgebiet, die vom 2. bis 6. Januar 1966 in Innsbruck stattfand, hat sich die „Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen“ eine S a t z u n g gegeben. Dieser Pastoraltheologenkonferenz gehören alle Professoren, Dozenten und Assistenten der Pastoraltheologie an, die an einer staatlichen, bischöflichen oder von den Orden und Kongregationen getragenen Lehrinrichtung tätig sind. Die Konferenz hat das Ziel, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Pastoral zu fördern. Fragen der pastoraltheologischen Bildung der Theologiestudenten und der Priester zu klären, Methoden einer zeit-

gemäßen Seelsorge zu erarbeiten, entsprechende Publikationen herauszugeben, der gegenseitigen Information und Kontaktaufnahme zu dienen, sowie eine Koordination verschiedener pastoraltheologischer Bemühungen zu erstreben.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Kardinal Döpfner schrieb am 18. März 1966 einen Brief an die Ordensleute seiner Erzdiözese und lud sie für den 16. April zur Eucharistiefeyer im Liebfrauentum zu München ein. In seinem Brief schreibt der Kardinal: „Die Ordensleute sind mitten hineingestellt in das Leben des Gottesvolkes und zwar dort, wo es konkret sichtbar wird, in der Ortskirche, in der Diözese. Sie sind gerufen zu brüderlicher Gemeinschaft mit dem Bischof, der der Ortskirche im Namen Christi vorsteht mit seinen Mitarbeitern im Priestertum und mit den Laien. Mit ihnen zusammen dienen sie, jede Gemeinschaft gemäß ihrem besonderen Auftrag, dem einen gleichen Ziel ‚Christus sichtbar zu machen‘ (Lumen Gentium n. 46) in dieser Welt. Als Bischof der Kirche von München und Freising ist es mir ein Herzensanliegen, daß diese Verbundenheit wirklich lebendig werde. Eine willkommene Gelegenheit dazu bietet das vom Heiligen Vater verkündete außerordentliche Jubiläum. Dieses will ja die Gemeinschaft von Bischof, Presbyterium und Gottesvolk der Diözese besonders stärken. So möchte ich einen der für das Jubiläum vorgesehenen Pontifikalgottesdienste eigens für die Ordensleute unserer Diözese feiern, bei dem die Hochwürdigsten höheren Ordensoberen mit mir konzelebrieren . . .“

Die Bischöfe der Bundesrepublik, vertreten durch den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, und die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Inneren, Hermann Höcherl, haben unter dem 29. 7. und 12. 8. 1965 eine Verein-

barung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz getroffen. Diese Vereinbarung ist in Kraft getreten, nachdem die Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg im Namen des Heiligen Stuhles den Vertragsinhalt bestätigt hat (Amtsblatt Aachen 1966, 10 bis 14).

Die Deutsche Bischofskonferenz, die Anfang März 1966 in Hofheim tagte, hat eine Erklärung zur Schulfrage veröffentlicht, in der sie dagegen Stellung nimmt, daß die katholische Bekenntnisschule aus schulorganisatorischen und sonstigen Gründen als überlebt betrachtet wird. Die Bischöfe bejahen, daß das heutige Schulwesen in Anpassung an die Verhältnisse der modernen Gesellschaft weiter entwickelt werden muß, erheben aber zugleich den Anspruch, daß auch die Religion als entscheidende Bildungskraft zur Geltung kommen muß; diese muß Grundlage und Seele des gesamten Unterrichts werden, weswegen die bekenntnisgeprägte Schule auch im Sinn des Konzils als ideal zu betrachten ist; es ist nicht angängig, aus vorgeblichen ökumenischen Interessen für die Gemeinschaftsschule zu werben. „Die Achtung vor Andersdenkenden und das Verlangen nach Einheit der Christen werden in den Herzen der Kinder nicht grundgelegt durch Nivellierung religiöser Überzeugungen. Eltern und Lehrer werden aufgefordert, den katholischen Bildungs- und Erziehungsgrundsätzen die Treue zu halten (Amtsblatt Freiburg 1966, 57).

Schulfragen sind auch in folgenden Hirtenbriefen behandelt: Der Erzbischof von Freiburg wendet sich am 1. 6. 66 an den Klerus mit einem Aufruf um Mitsorge. Die Katholiken Badens sind 48% der Bevölkerung. Die katholischen Lehrstudenten sind aber auf 43,6% zurückgegangen, so daß die Gefahr besteht, daß die Schulen nicht mehr ausreichend mit katholischen Lehrern versorgt werden können. Der Bischof erinnert an die verschie-

denen Bildungswege, die zum Lehrerberuf führen und fordert auf, unter der katholischen Bevölkerung zu werben, daß weiterführende Bildungseinrichtungen in Anspruch genommen werden (Amtsblatt Freiburg 1966, 13). Mit dem gleichen Anliegen wendet sich der Bischof von Trier am 18. Februar 1966 an seinen Klerus, zugleich auch darum besorgt, daß im Zuge schulorganisatorischer Maßnahmen die katholische Schule in ihrem Bekenntnischarakter beeinträchtigt werden könnte. Es ist tunlichst auf die Verbindung von Schule und Pfarrgemeinde zu drängen; die katholischen Eltern sind in der Treue zu bestärken, mit der sie sich für die katholische Bekenntnisschule einsetzen (Amtsblatt Trier 1966, 37). Auch der Bischof von Osnabrück nimmt am 27. 12. 65 den Anmeldetermin für das Studium an den Pädagogischen Hochschulen zum Anlaß, für den Besuch einer katholischen Pädagogischen Hochschule zu werben (Osnabrück 1965, 465).

Zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Schulorganisation nimmt das Ordinariat Aachen Stellung und entwickelt folgende Leitgedanken: Nicht nur zur Wissensvermittlung, sondern insbesondere zur Bildung und Erziehung ist die Religion ein unentbehrlicher Bestandteil; auf die bekenntnisgeprägte Schule kann nicht verzichtet werden. Daneben ist die Bindung der Volksschule an die Pfarrgemeinde von großer Bedeutung; doch soll vor dem Pfarrprinzip stets der Bekenntnischarakter der Schule den Vorzug haben. Tunlichst ist mindestens vom 5. Schuljahr an die Koedukation zu vermeiden (Amtsbl. Aachen 1966, 42).

Der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Eichstätt wenden sich an die Mädchen mit einem Aufruf zum freiwilligen sozialen Dienst in Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen. „Ein Jahr für die Kirche“ — diesem Aufruf sind in den vergangenen Jah-

ren in der Bundesrepublik 9248 Mädchen gefolgt. Die Not am Pflegepersonal läßt den Aufruf der Bischöfe besonders dringlich werden (Amtsblatt Freiburg 1966, 14 und Amtsblatt Eichstätt 1966, 14).

Der Bischof von Augsburg hat am 8. Dezember 1965 von Rom aus einen Brief an alle Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in seinem Bistum gerichtet, um unter den Leitworten „A g a p e, Kirche, Welt“ die Orden zur zeitgemäßen Verantwortlichkeit und Tätigkeit aufzufordern (Amtsblatt Augsburg 1965, 385).

Der Erzbischof von Freiburg hat am 24. Februar 1966 einen Hirtenbrief zur Neuordnung der kirchlichen nichtstaatlichen Feiertage erlassen, worin zunächst der Sinn der Sonn- und Feiertage und dann die Gründe für eine Neuordnung der kirchlichen nichtstaatlichen Feiertage dargelegt werden. Weil die Gläubigen auch an derartigen Feiertagen ihrer Arbeit nachgehen müssen, haben die Bischöfe von Freiburg und Rotenburg vom Papst eine besondere Dispensvollmacht erbeten und auf Grund derselben verfügt: am 19. 3., 29. 6., 15. 8. und 8. 12. besteht keine Verpflichtung zur Mitfeier der Messe und zur Arbeitsruhe; doch soll nach Möglichkeit freiwillig der Gottesdienst besucht, am Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel auch Arbeitsruhe gehalten werden. An diesen Feiertagen ist Gottesdienst wie am Sonntag abzuhalten; doch sollen möglichst Abendgottesdienste mit Predigt gehalten werden. Trinationsvollmacht wird, soweit erforderlich, gewährt (Amtsblatt Freiburg 1966, 53).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Bezüglich der Eucharistischen Gebetstage (Ewige Anbetung, Vierzig- und dreizehnstündiges Gebet) hat das Ordinariat Köln verfügt, daß die Aussetzung des Allerheiligsten

auch nach Inkrafttreten der Liturgiereform bei diesen Gelegenheiten während der Meßfeier beibehalten werden kann. Nur darf bei ausgesetztem Allerheiligsten nicht die celebratio versus populum stattfinden. Wenn das Allerheiligste auf einem für die Meßfeier zum Volk hin errichteten Zelebrationsaltar ausgesetzt wird, soll die Monstranz unter Verwendung eines würdig hergerichteten Podestes erhöht aufgestellt werden. Die Seelsorger werden aufgefordert, die Gemeinden zur würdigen Feier der eucharistischen Gebetstage anzuhalten. Abschließend wird der Satz aus der Enzyklika Pauls VI. vom 3. 9. 1965 zitiert: „Die katholische Kirche erweist der Heiligen Eucharistie nicht nur während der heiligen Messe sondern auch außerhalb der Meßfeier den Kult der Anbetung, indem sie die konsekrierten Hostien mit größter Sorgfalt aufbewahrt, sie der feierlichen Verehrung der Gläubigen aussetzt und sie in Prozessionen unter freudiger Anteilnahme des Volkes durch die Straßen trägt.“ (Amtsblatt 1965, 656).

Für die Feier des Ewigen Gebetes hat Trier angeordnet, daß das Allerheiligste im Anschluß an die erste hl. Messe ausgesetzt werden soll. Ob das Allerheiligste während der Meßfeiern ausgesetzt bleibt oder nicht, wird der Entscheidung des Pfarrers überlassen; jedenfalls gilt die Anbetung nicht als unterbrochen, wenn vor den Meßfeiern eingesetzt und erst hernach wieder ausgesetzt wird. (Amtsblatt 1966, 15).

Das Liturgische Institut Trier hat über die Ordinariate alle Priester aufgefordert, durch Vorschläge zu den deutschen Texten des lateinisch-deutschen Altarmeßbuches beizutragen. Jede begründete Kritik und jeder gute Vorschlag wird willkommen geheißen. Anschrift: Liturgisches Institut, 55 Trier, Jesuitengasse 13c (Amtsblatt Augsburg 1966, 43 f).

Das Ordinariat München gibt folgenden Hinweis: „Wir treffen seit einiger Zeit ✓

die Feststellung, daß die durch ihre Bilderung und die Zwischenüberschriften viele Leser ansprechende Bibelausgabe „Das Neue Testament für Menschen unserer Zeit“, erschienen im Quellverlag, Stuttgart, im ersten Band von dem katholischen Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, in Lizenz herausgegeben, im katholischen Buchhandel immer mehr verbreitet und in zunehmendem Maße von Katholiken gekauft wird. Diese Übersetzung entspricht nicht nur nicht den kirchenrechtlichen Vorschriften, sie weist kein Imprimatur auf und enthält keine Anmerkungen, sie wird auch in ihrem Text, der spürbar von reformatorischer Denkweise geprägt ist, der katholischen Lehre und Schriftauslegung vielfach nicht gerecht. Es handelt sich um eine völlig unverändert übernommene Übersetzung protestantischer Theologen. Überschriften und Textgestalt setzen nicht selten falsche theologische Akzente. In einem fachmännisch erstellten Gutachten wurden auf 25 Maschinenseiten die unrichtigen, gefärbten oder in problematischer Weise aktualisierten Stellen zusammengestellt, unter denen die unzutreffende Wiedergabe des Primat-Textes Mt 16, 18 ff sowie die mariologisch unrichtig gedeuteten Texte Mt 2, 18 und Lk 2, 7 besondere Beachtung verdienen. Auch die sprachliche Fassung, die sich der Alltagsausdrucksweise bedenklich zu nähern bemüht, ruft mit Recht die Kritik ernster Bibeldeutung hervor. Wir verstehen das Anliegen der mit vielen Fotos versehenen Ausgabe; doch sollte dieses nicht auf dem Wege einer gewagten und fragwürdigen Textgestaltung erfüllt werden. Die Treue zum Wortlaut und die Ehrfurcht vor dem Urtext des Gotteswortes dürfen nie preisgegeben werden. Wir sehen uns veranlaßt, die Seelsorger darauf hinzuweisen, die Gläubigen vor der weiteren Verbreitung dieser Bibelausgabe zu warnen und auf katholische Übersetzungen, die der Lehre und Schriftauslegung der

Kirche gerecht werden, zu verweisen“ (Amtsblatt München 1966, 148).

Die deutschen Bischöfe haben auf der Plenarkonferenz in Hofheim vom 28. 2. bis 4. 3. 1966 eine Vereinbarung über den Austausch der Jurisdiktion unter den deutschen Diözesen und dem Jurisdiktionsbezirk Görlitz getroffen, die den Jurisdiktionsaustausch für alle deutschen Bistümer einheitlich regelt. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut: „Die Erzbischöfe und Bischöfe von Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, Meißen, München-Freising, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg für ihre Bistümer und der Kapitularvikar von Görlitz für den kirchlichen Distrikt Görlitz treffen hiermit folgende Vereinbarung: Alle Priester, die in einem der genannten (Erz-)Bistümer oder Jurisdiktionsbezirk Görlitz ordentliche Beichtjurisdiktion besitzen oder von einem der genannten Ordinarien bevollmächtigt sind, die Beichte aller Gläubigen jeglichen Geschlechts zu hören — ausgenommen die indirekte Bevollmächtigung durch Jurisdiktionsaustausch mit einem ausländischen Bistum —, haben diese Vollmacht in allen anderen genannten (Erz-)Bistümern sowie im Jurisdiktionsbezirk Görlitz. Für das Beicht hören der Mitglieder von weiblichen Ordensgenossenschaften ist jedoch wie bisher gemäß can. 876 CIC eine besondere Vollmacht notwendig. In der Regel wird im voraus die Zustimmung des Ortspfarrers erbeten werden. Der Jurisdiktionsaustausch tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.“

Gegen die Neuerung, die Erstkommunionkerzen abzuschaffen, hat das Ordinariat Augsburg den ausdrücklichen Wunsch des Bischofs bekanntgegeben, daß es bei den Kommunionkerzen der Kinder bleiben solle. „War diese Kerze noch unseren Eltern vielfach eine treu gehütete

Begleiterin durch das ganze Leben, so bietet sie sich bei geeigneter Anleitung auch heute noch als vielseitige Hilfe an, kirchliches Brauchtum nicht zuletzt in der Familie wachzuhalten. Auch müßte es als Verarmung und unangebrachte Versachlichung der kirchlichen Feier der ersten gemeinsamen Kommunion betrachtet werden, wollte man auf die Kerze verzichten“. Gleichzeitig wird daran erinnert, daß auf schlichte und sinnentsprechende Ausführung der Kommunionkerzen geachtet werden möchte (Amtsb. Augsburg 1966, 86).

Das Ordinariat München ordnet an, veranlaßt durch Fälle, daß Kinder gefirmt wurden, ohne daß der Nachweis einer gültigen Taufe erbracht werden konnte: Vor der Zulassung der Kinder zur Ersteinbeichte und Erstkommunion müssen die Seelsorger sich vergewissern, ob jedes einzelne Kind die Taufe ordnungsgemäß empfangen hat; wenn nötig, sind Taufzeugnisse einzufordern. Bei Taufe nach nichtkatholischem Ritus ist das Taufzeugnis der oberhirtlichen Behörde zur Prüfung vorzulegen (Amtsblatt München-Freising 1966, 94).

Das Ordinariat Speyer veröffentlicht in der Pastoralbeilage „Für die Seelsorge“ des Amtsblattes eine Belehrung von Dr. Georg May über die Exkommunikation, in welcher die Seelsorger über Wesen, Wirkungen und Lossprechung, vor allem über die Aufgabe des Seelsorgers gegenüber Katholiken, die von dieser Strafe befallen sind, unterrichtet werden (Amtsblatt Speyer 1966, 23).

Im Bistum Fulda ist zur Stärkung des Amtes des Dechanten verordnet worden, daß das Amt des Dechanten künftighin mit Beginn des 70. Lebensjahres von selbst erlischt; sollte ein Dechant schon vorher wegen Krankheit oder Schwäche in seiner Amtsführung behindert sein, wird von ihm freiwilliger Amtsverzicht erwartet. Wenn das Amt wegen Erreichung der Altersgrenze oder freiwilligen

Verzichtes erloschen ist, werden dem Amtsinhaber Titel und Vorrecht eines Ehrendechanten verliehen. Bei der künftigen Ernennung von Dechanten steht jedem im Dekanat angestellten Geistlichen ein Vorschlagsrecht zu; in der Regel wird der mit Stimmenmehrheit vorgeschlagene Kandidat zum Dekan ernannt werden (Amtsblatt Fulda 1966, 28).

Das Ordinariat Hildesheim hat Richtlinien zur Regelung von Anstellungs- und Besoldungsfragen für hauptberufliche Küster, Richtlinien zur Regelung von Beschäftigungs- und Vergütungsfragen für nebenberufliche Küster sowie Richtlinien zur Regelung der Beschäftigungs- und Vergütungsfragen für nebenberufliche Organisten und Leiter von Kirchenchören erlassen. Den Richtlinien sind jeweils Muster von Dienstanweisungen und Dienstverträgen beigegeben (Amtsblatt Hildesheim 1966, 33–69).

Der Kernkreis „Kunst“ im Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat sich an die deutschen Bischöfe mit dem Anliegen gewandt, daß im Zuge der heutigen Umgestaltung des kirchlichen Innenraums doch nicht historische oder künstlerische Werte zerstört und wertvolle alte Ausstattungsstücke aus den Kirchen entfernt werden. Es müsse bei der endgültigen Ausstattung der Kirchen nach den neuen liturgischen Gesichtspunkten Geduld bewahrt und sorgfältig geprüft werden, wie die Ausstattung der Kirchen unter Schonung bzw. Wiederverwendung der alten Ausstattung durchgeführt werde (Amtsblatt Trier 1966, 32).

Die Erhaltung und Pflege kirchlicher Kunstgegenstände schärft das Generalvikariat Speyer ein und warnt davor, daß dieselben, auch wenn sie etwa in Abstellräumen aufbewahrt werden, verschleudert, zerstört oder verkauft werden. Auch wenn dieselben nach der Neuordnung der Liturgie beim Gottesdienst nicht mehr verwendet werden, müssen sie sorg-

fältig gepflegt und aufbewahrt werden. Außerdem wird eindringlich auf die Sicherung kirchlicher Kunstwerke gegen Diebstahl hingewiesen (Amtsbl. Speyer 1966, 81)

Das Ordinariat Rottenburg warnt davor, daß in Kirchen Außen- oder Innen-erneuerungen im gerüstlosen Verfahren durchgeführt werden. Die entsprechenden Angebote scheinen billiger zu sein, doch haben die durchführenden Firmen in der Regel keine Erfahrung in den Methoden der heutigen Denkmalpflege und können für die Haltbarkeit ihrer Erneuerung nicht garantieren (Amtsblatt Rottenburg 1966, 29).

Die deutschen Bischöfe haben bei ihrer Konferenz im Frühjahr 1966 den folgenden Beschluß gefaßt: „Solange die Liturgiefähigkeit einer Musik mit Jazz und jazzähnlichen Elementen noch ungeklärt ist, sind Experimente dieser Art für die Eucharistiefeyer nicht gestattet. Experimente bei anderen Gelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Ortsordinarius.“ — Anlaß für diesen Beschluß war die Feststellung, daß z. B. sogenannter Jazz („Jazz-Messen“, „Religiöse Chansons“, geistliche Schlagermusik) für den gottesdienstlichen Gebrauch angeboten und praktiziert wird. — Die Bischöfe enthalten sich eines Urteils über die musikalischen Qualitäten der in dem Beschluß genannten Musik als solcher. Sie halten jedoch die Klärung der Frage für notwendig, ob diese Musikformen einschließlich der dabei verwendeten Texte bei uns liturgiefähig sind. — Die hl. Messe ist der Höhepunkt des kath. Gottesdienstes. Darum sind an Texte und Melodien bei der Meßfeier besonders hohe Anforderungen zu stellen. Aus diesem Grund ist auch nicht jedes religiöse Lied für die Feier der Eucharistie geeignet. Bei anderen Formen des Gottesdienstes können Versuche mit jazzähnlichen Elementen gemacht werden, damit auf Grund der Erfahrung eine Klärung erfolgt (Amtsbl. Regensburg 1966, 65).

Seit einem Jahr sind in der Diözese Speyer drei Garser Missionsschwestern auf Diözesanebene zur Vorbereitung von Gebietsmissionen eingesetzt. Ihre Tätigkeit umfaßt vor allem drei Gebiete: 1. Statistische Voruntersuchungen; 2. Aufbau von Helferkreisen („Wohnviertelapostolat“); 3. Hausbesuche in der Diaspora (Paulus, Zeitschrift für missionarische Seelsorge, 38, 1966, 61).

MISSIONEN

Aus dem Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche (n. 18): Schon von der Pflanzung der Kirche an soll das Ordensleben eifrig gefördert werden, das nicht nur für die missionarische Tätigkeit wertvolle und unbedingt notwendige Dienste leistet, sondern auch durch die innigere Weihe an Gott in der Kirche lichtvoll das innere Wesen der christlichen Berufung offenbart und darstellt. Die religiösen Genossenschaften, die bei der Pflanzung der Kirche mitarbeiten, sollen von den geistlichen Reichtümern erfüllt sein, die die religiöse Tradition der Kirche auszeichnen, und sie dem Geiste und der Anlage eines jeden Volkes entsprechend auszudrücken und weiterzugeben suchen. Sie sollen aufmerksam überlegen, wie die Tradition des asketischen und beschaulichen Lebens, deren Keime manchmal alten Kulturen schon vor der Verkündigung des Evangeliums von Gott eingesenkt wurden, in ein christliches religiöses Leben aufgenommen werden können. In den jungen Kirchen sollen verschiedene Formen des religiösen Lebens entwickelt werden, um die verschiedenen Aspekte der Sendung Christi und des Lebens der Kirche auszudrücken; sie sollen sich verschiedenen pastoralen Arbeiten widmen und ihre Mitglieder für sie gut vorbereiten. Doch sollen die Bischöfe in ihrer Konferenz darauf achten, daß nicht Kongregationen mit dem gleichen aposto-

lischen Zweck vervielfacht werden, zum Schaden des religiösen Lebens und des Apostolates. Besondere Erwähnung verdienen die verschiedenen Versuche, das beschauliche Leben zu verwurzeln. Die einen behalten die wesentlichen Elemente der monastischen Lebensform bei und versuchen, die reiche Tradition ihres Ordens zu verpflanzen. Andere kehren zu den einfacheren Formen des altkirchlichen Mönchswesens zurück. Alle aber sollen sich um eine echte Anpassung an die lokalen Verhältnisse bemühen. Das beschauliche Leben gehört eben zur vollen Gegenwart der Kirche und muß deshalb überall bei den jungen Kirchen Eingang finden.

Wenn man die Zahl der Einwohner verschiedener Länder und die Zahl der dort wirkenden Priester betrachtet, ergibt sich, daß als Hauptmissionsgebiete folgende betrachtet werden müssen: Thailand, ein Priester auf 97 426 Einwohner, von denen nur 436 Katholiken sind; Birma, ein Priester auf 87 865 Einwohner, von denen nur 796 Katholiken sind; Indien, ein Priester auf 66 812 Einwohner, von denen nur 975 Katholiken sind; Japan, ein Priester auf 55 012 Einwohner, von denen nur 170 Katholiken sind; Äthiopien, ein Priester auf 52 630 Einwohner, von denen nur 315 Katholiken sind; Ghana, ein Priester auf 27 745 Einwohner, von denen nur 2147 Katholiken sind (PWO Mitteilungsblatt Mai 1966)

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Viele junge Menschen betrachten den Dienst des Herrn als eine Karriere. Tatsächlich aber besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufung zu einem Lebensstand und einer Karriere oder einer besonderen Leistung im Leben. Es gibt eine ganze Reihe von Karrieren, während es aber nur zwei Lebensstände gibt: den eines ledigen und den eines ver-

heirateten Menschen. Man wird als lediger Mensch geboren und behält diesen Stand bei, oder man ändert ihn. Wie auch die Wahl ausfallen mag, das Motiv dieser Wahl ist immer, ein größeres Glück in diesem Leben zu finden und sich das ewige Leben zu sichern. So können junge Menschen nicht ihr Leben der Suche nach Geld, Ruhm, Macht, Ehre oder Vergnügen weihen. Diese Dinge können für einen echten Christen nicht der Daseinsgrund sein. Das der Liebe eines Menschen entsprechende Objekt ist einzig und allein seinesgleichen. Für die Mehrzahl der Menschen ist das die Person des Ehegatten, der sie sich vor dem Priester verbinden, indem sie sich gegenseitige Liebe geloben. Diese gegenseitige Liebe und die gemeinsam für die Familie getragenen Opfer werden somit zum Weg, auf dem sie ihre Liebe zu Gott zum Ausdruck bringen und ihr eigenes Heil wirken. Aber wenn ein Mensch sein Herz nicht einem anderen Menschen schenkt, so bleibt keine andere Möglichkeit, als Christus zu erwählen. Diese Wahl kann in vielen Formen getroffen werden. Sie kann in einer formellen Weihe im Priestertum oder Ordensstand bestehen. Sie kann aber auch in einer privaten Weihe in einem Säkularinstitut oder in irgendeiner Form der Katholischen Aktion bestehen. Selbst in der Ergebung in Gottes heiligen Willen wie z. B. in den Fällen der notwendigen Pflege hilfsbedürftiger Personen, oder im Ertragen schwerer Heimsuchungen, kann sie zum Ausdruck kommen. (PWO Mitteilungsblatt März 1966).

Das Beispiel eines Pfarrers: Beim Goldenen Priesterjubiläum von Mons. J. J. Treanor, Pfarrer der Herz-Jesu-Kirche in Wasceca, Minnesota, waren siebzehn Priester und siebzig Schwestern anwesend, die er zum Priestertum oder Ordensstand geführt hatte. Mons. Treanor hatte es sich zur Gewohnheit gemacht, jedes Mal, wenn er die Treppe hinauf- oder hinunterging, ein Vater unser, Ave Maria

und Ehre sei dem Vater für die geistlichen Berufe zu beten. Aus dem Ergebnis hat Mons. Treanor errechnet, daß der „Preis“ für jedes seiner geistlichen Kinder ca. 5000 solcher Gebete betrage (PWO Mitteilungsblatt März 1966).

STAAT UND KIRCHE

Durch die Änderung des Grundsteuer-Gesetzes vom 24. August 1965 sind Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchen-diener öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften von der Grundsteuer befreit. Eine neuere Unterweisung zu dieser bundeseinheitlichen Regelung bietet das Ordinariat Mainz, welches darauf verweist, daß grundsteuerfreie land- und forstwirtschaftlich genutzte Dienstgrundstücke auch von den Abgaben für die Landwirtschaftskammer freigestellt sind. Das Ordinariat München fordert die Stiftungsverwaltungen auf, bei Erteilung von Grundsteuerbescheiden durch die Gemeindeämter sofort unter Berufung auf die Änderung des Grundsteuer-Gesetzes Gesuche um Steuerstundung einzureichen (Amtsblatt Mainz 1966, 18 und München 1966, 113).

Im Land Nordrhein-Westfalen wurde am 14. 12. 1965 ein neues Gesetz über die Vergnügungssteuer erlassen; Veranstaltungen von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen oder deren Ertrag unmittelbar kirchlichen Zwecken zugeführt wird, ebenso Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, sind steuerfrei (Amtsblatt Aachen 1966, 63).

Das Ordinariat Aachen weist für die Durchführung von Prozessionen und Wallfahrten auf die Einhaltung des § 38 der Straßenverkehrsordnung hin, wonach vom Herein-

brechen der Dunkelheit an, derartige Züge auf den Straßen durch Lichtzeichen nach bestimmten Vorschriften gesichert sein müssen (Amtsblatt Aachen 1966, 48).

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 10. Januar 1966 die religiösen Freizeiten behandelt, die teils als Schulveranstaltungen, teils (wie Exerzitien, Einkehrtage und Rüstzeiten) nicht als Schulveranstaltungen anerkannt sind und für welche Lehrer und Schüler freie Unterrichtstage gewährt werden (Amtsblatt Paderborn 1966, 52).

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 24. August 1965 die Einstellung von Laientheologen (-innen) in den Verwaltungsdienst für die Laufbahn des Studienrats an einer berufsbildenden Schule geregelt. Durch Runderlaß vom 16. 11. 1965 hat der gleiche Kultusminister die Aufnahme von Laientheologen (-innen) in das Beamtenverhältnis geregelt (Amtsblatt Paderborn 1966, 48 und Aachen 1966, 44).

Der Regierungspräsident von Düsseldorf hat am 15. Dezember 1965 die Zulassung der Jahrespraktikantinnen der katholischen Kirchengemeinden (Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen) zu Hospitation und Praktikum an den öffentlichen Volksschulen genehmigt (Amtsblatt Aachen 1966, 14).

Das Ordinariat Augsburg teilt den Inhalt einer Entschließung vom 10. 9. 1964 des Bayerischen Kultusministeriums mit, wonach Schüler, die der katholischen oder evangelischen Konfession nicht angehören, dann auf eigenen Wunsch dem katholischen oder evangelischen Religionsunterricht anwohnen dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten oder (bei vollendetem 18. Lebensjahr) der Schüler selbst dies beantragt und der Religionslehrer damit einverstanden ist; Benotung und Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt

nicht (Amtsblatt Augsburg 1966, 16 und München-Freising 1966, 144).

Das Ordinariat Freiburg teilt ein Schreiben des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 30. 12. 1959 mit, wonach die polizeilichen Meldebehörden gehalten sind, den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften insoweit Amtshilfe zu gewähren, als die konfessionelle Zugehörigkeit (soweit dieselbe der Meldebehörde angezeigt worden ist) den kirchlichen Behörden mitgeteilt werden muß (Amtsblatt Freiburg 1966, 33).

Das Ordinariat Paderborn teilt auf Grund eines Runderlasses des Arbeitsministers von Nordrhein-Westfalen vom 20. 10. 1965 mit, was bei Architektenverträgen hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes des Architekten beachtet werden muß (Amtsblatt Paderborn 1966, 18).

Der Hessische Staatsgerichtshof hat durch Urteil vom 27. Oktober 1965 zur Frage Stellung genommen, ob durch das Schulgebet eine Grundrechtsverletzung erfolgt. Er hat dazu erklärt: a) Zum Wesensgehalt des vorstaatlichen und überpositiven Menschen- und Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört das Recht, nicht zur Teilnahme an einer religiösen Übung gezwungen zu werden und seine religiöse Überzeugung zu verschweigen. Es gilt unbedingt und ausnahmslos, ist weder eingeschränkt noch einschränkbar und besteht gegenüber dem Staat wie gegenüber den einzelnen Rechtsgenossen. — b) Dagegen ist das Grundrecht der freien Religionsausübung nur mit den Beschänkungen des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet. — c) Das Recht auf das Schulgebet hat daher zurückzutreten, wenn dadurch ein Schüler gezwungen würde, entweder gegen seinen Willen am Gebet teilzunehmen oder seine abweichende Überzeugung täglich offen zu bekunden, indem er erst nach dem Gebet das Klassenzimmer betritt. — d) Die hessischen

öffentlichen Schulen können nicht als christliche Gemeinschaftsschulen bezeichnet werden. Es kann daher auch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, daß das Schulgebet ein notwendiger Bestandteil des Schulunterrichtes und schon deshalb mit der Hessischen Verfassung vereinbar sei. — Eine Stellungnahme zu diesem Urteil, verfaßt von Professor Walter Hamel-Marburg, ist abgedruckt im Pfarramtsblatt (39 1966 91—96).

Bezüglich der Werbungskosten von Geistlichen, die steuerrechtlich geltend gemacht werden können, hat das Finanzgericht Düsseldorf durch Urteil vom 29. 7. 1965 (Pfarramtsblatt 39, 1966, 63 f.) erklärt: Weist ein Geistlicher Werbungskosten in einer Höhe nach, die den allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag von 564,— DM zuzüglich den Freibetrag für Geistliche nach Abschnitt 19 Abs. 2 LStR 1963 übersteigen, kann der Freibetrag für Geistliche nicht zusätzlich zu den nachgewiesenen Werbungskosten gewährt werden.

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Das Generalkapitel der Resurrektionisten wählte P. Hubert Gehl, bisher Provinzial in Kanada, zum neuen Generalobern. Die Kongregation wurde 1836 gegründet und zählt gegenwärtig 590 Mitglieder (Commentarium pro religiosis et missionariis 44, 1965, 278).

Das 39. Generalkapitel der Schulbrüder wählte Br. Charles Henry zum Ordensgeneral. Der neue Generaloberer ist 56 Jahre alt und stammt aus Massachusetts (USA). Die Schulbrüder zählen rund 18 000 Mitglieder; die Kongregation wurde im Jahr 1680 gegründet (L'Osservatore Romano n. 118 vom 23./24. 5. 1966).

P. Manfred Hörhammer OFMcap erhielt in Anerkennung seiner Friedens-

und Verständigungsarbeit im Geiste der Pax-Christi-Bewegung das Bundesverdienstkreuz I. Klasse (KNA).

Der Abt der Benediktinerabtei Maria Laach, Dr. Basilius Ebel, verzichtete auf die Leitung der Abtei, die jetzt auf den bisherigen Koadjutor, Dr. Urban Bomm, übergeht. Abt Urban ist der 46. Abt von Maria Laach (KNA).

Der Zisterzienserorden, der in der Reformationszeit aus Dänemark ausgewiesen wurde, errichtet auf der dänischen Ostsee-Insel Bornholm ein neues Kloster. Die Mönche kommen aus den Niederlanden. Sie wollen zugleich die Seelsorge für etwa 200 Katholiken auf der Insel übernehmen (KNA).

Die Jesuiten von Vitoria in Spanien haben ihre Ländereien und Güter, die ihnen im Laufe der Zeit geschenkt worden waren an caritative Einrichtungen und an eine Studienstiftung verschenkt. Der Jesuitengeneral hat diesen Schritt begrüßt; er stehe in Übereinstimmung mit den Lehren des Konzils über die Armut (KNA).

Ein neues statistisches Amt wurde von der Religiosenkongregation errichtet, um genaue und dem heutigen Stand entsprechende Daten über das Ordenspersonal der ganzen Welt zu erhalten. Man begann mit der Versendung von Briefen, unterschrieben vom Erzbischof Paul Philippe O.P., dem Sekretär der Religiosenkongregation und Vizepräsidenten des päpstlichen Werkes der Ordensberufe, gerichtet an alle Generalsuperioren und -superiorinnen der verschiedenen Orden, Kongregationen, Gesellschaften und reli-

giösen Institute. Dem erklärenden Brief wurde ein mechanographisches Formular UNIVAC beigelegt, auf dem der Superior Informationen und Zahlenangaben über die Natur der Kommunität angeben sollte: die Zahl der Provinzen, Vizeprovinzen, Häuser etc. für ein Gesamtbild der 15 allgemein gestellten Fragen. Nach dem Wiedereintreffen des ersten Formulars folgt ein zweites mit 15 genaueren Fragen für jede einzelne Provinz oder Region. Sobald die Generalsuperioren auf die 15 allgemeinen Fragen geantwortet haben, und die Provinziales auf die 15 genaueren Fragen, werden diese Informationen auf mechanographische Formulare und dann auf den UNIVAC 1004-Computer übertragen. Der Computer ist imstande, Informationen und Statistiken von 3600 Daten in der Minute zu liefern. Auf diese Weise wird die Religiosenkongregation versuchen, für alle Interessenten die genauesten und dem heutigen Stand entsprechenden statistischen Daten über die Zahl und die Verteilung des Ordenspersonals in der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen (PWO Mitteilungsblatt Mai 1966).

Verschiedene Religionen: Christen = 950 Mill.; Moslems = 440 Mill.; Budhisten = 350 Mill.; Hindus = 345 Mill.; Konfuzianer = 340 Mill.; Animisten = 295 Mill.; Schintoisten = 60 Mill.; Taoisten = 50 Mill.; Juden = 13 Mill. (PWO Mai 1966).

Die Gesamtzahl der Ordensleute in der Welt beträgt 1 257 435. — Ordenspriester und -brüder: 279 473; Ordensfrauen: 977 962. (PWO Mitteilungsblatt Mai 1966).

Josef Pfab